

Kein Kurzarbeitergeld bei Einmalzahlungen

Description

Erstattung des Weihnachtsgeldes durch Arbeitsagentur nicht mÃ¶glich

Zum Jahresende erhalten viele BeschÃ¤ftigte mit dem Weihnachtsgeld eine Einmalzahlung. Diese einmaligen Sonderzahlungen kÃ¶nnen bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes nicht berÃ¼cksichtigt werden und sind nicht erstattungsfÃ¤hig.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt, also zwischen dem, was die Arbeitnehmer verdienen sollten und dem, was sie tatsÃ¤chlich verdienen. Einmalig gezahlte Entgelte, wie etwa Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, kÃ¶nnen bei der Berechnung des Soll-Entgeltes und des Ist-Entgeltes nicht berÃ¼cksichtigt werden. Unternehmen kÃ¶nnen dafÃ¼r auch keine Erstattung im Rahmen des Kurzarbeitergeldes erhalten.

Weil das Weihnachtsgeld bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes nicht berÃ¼cksichtigt werden kann, sind dafÃ¼r auch keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge erstattungsfÃ¤hig.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld gibt es im Internet unter:
www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit

Date
22.11.2026
Date Created
05.11.2020